



## **Redaktionsstatut für das Amtliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Au (Hexentäler Amtsblatt)**

### **PRÄAMBEL**

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Herausgeber Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbands Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau (Hexentäler Amtsblatt) erscheint zweiwöchentlich in der Regel freitags, an Feiertagen oder sonstigen zwingenden Ereignissen sind abweichende Regelungen möglich.

Es dient zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, amtlicher und sonstiger Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten aller Art und ist gegliedert in einen Teil mit Informationen für das gesamte Hexental und mit ortsbezogenen Inhalten für jede einzelne Gemeinde. Verantwortlich für den redaktionellen Teil sind die jeweiligen Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzenden oder deren Vertreter im Amt.

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Veröffentlichung**

(1) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Au, Verbänden und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeinde- und Verbandsverwaltungen;
3. Eine Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“:

Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht den Fraktionen die Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ einmal monatlich im Umfang von je einer halben Seite zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderats“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Fraktionen

des Gemeinderats“ in einem Zeitraum von vier Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Als Redaktionsschluss für Beiträge aus den Fraktionen wird 5 Tage vor der Erscheinungswoche festgesetzt. Ist dies ein Feiertag, gilt als Redaktionsschluss der letzte Werktag vor dem eigentlichen Redaktionsschluss-Tag.

4. Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen;
  5. Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (jedoch nicht von politischen Vereinigungen);
  6. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen, ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda. Zur Entgegennahme von Anzeigen sind die Herausgeber berechtigt, aber nicht verpflichtet;
  7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheiden die Herausgeber.
- (2) Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden Leserschriften sowie tages- und parteipolitische Beiträge (Ausnahme: Beiträge von Fraktionen gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 3.) sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.
- (3) Redaktionelle Beiträge sind bei der Redaktion des Amtsblattes im Rathaus Au einzureichen, Anzeigen bei der Druckerei Junge, In den Sauermtten 10, 79249 Merzhausen.

## § 2 In-Kraft-Treten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Au, den 14. Dezember 2016

  
Kindel - Bürgermeister



### Hinweis;

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.